

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2018/038 freigegeben
--

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend	Datum: 01.06.2018
Verfasser: Frau Ilona Helbig	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bildungsausschuss	12.06.2018	nicht öffentlich
Sozial- und Kulturausschuss	12.06.2018	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	28.06.2018	öffentlich

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

Derzeitige Situation:

Die Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital (EBeitragS) regelt die Berechnung der Elternbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen. Die ungekürzten Beitragssätze betragen 23% der Betriebskosten für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, 30% der Betriebskosten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und für die Hortbetreuung 30% der Betriebskosten. Den Rahmen für die Höhe der Beitragssätze der ungekürzten Elternbeiträge regelt § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG).

Neben Ermäßigungen für Alleinerziehende und Geschwisterkinder werden auch Beiträge für Mehrbetreuungszeiten und für Betreuungszeiten über den 9-stündigen Vollplatz hinaus geregelt.

Gemäß § 3 Abs. 5 EBeitragS werden die Elternbeiträge für eine tägliche Betreuungszeit von 10 und 11 Stunden aus dem Beitragssatz der 9-stündigen Betreuung zzgl. 50% der durchschnittlichen Betriebskosten für jede weitere Betreuungsstunde berechnet. Im Mai 2018 gab es 66 Verträge im Krippenbereich und 212 Verträge im Kindergartenbereich mit einer Betreuungszeit von 10 oder 11 Stunden. Dies entspricht 21 % der insgesamt abgeschlossenen Verträge im Monat Mai 2018.

Gründe für den Änderungsbedarf:

In Abstimmung mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge bedarf es einer Konkretisierung der Höhe der Elternbeiträge für die 10. und 11. Stunde. Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG gelten die festgesetzten Elternbeitragssätze einheitlich für jede zu vereinbarende Betreuungszeit, damit auch für die 10. und 11. Stunde. Auch die Begrenzung des Landeszuschusses auf eine maximal 9-stündige Betreuung (§ 18 Abs. 1 SächsKitaG) ermöglicht kein anderes Handeln für Kommunen.

Für Mehrbetreuungszeiten können dagegen 100% der durchschnittlichen Betriebskosten

erhoben werden.

Hieraus ergeben sich zwei Varianten:

Variante 1: Der Elternbeitrag beträgt für jede zu vereinbarende Betreuungszeit und damit auch für die 10. und 11. Stunde gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG für einen Krippenplatz 23 % und für einen Kindergartenplatz 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten.

Variante 2: Die maximal mögliche Betreuungszeit wird auf 9 Stunden begrenzt und für jede weitere Mehrbetreuungszeit werden Kosten in Höhe von bis zu 100% der durchschnittlichen Betriebskosten erhoben.

Änderungsvorschlag:

Das Angebot der 10- oder 11-stündigen Betreuungszeit wurde gerade als Angebot für berufstätige Eltern eingeführt und wie die Daten der Inanspruchnahme zeigen, auch rege genutzt. Deshalb sollten die Angebote im Sinne eines familienfreundlichen Images der Stadt Freital und als Standortvorteil weitergeführt werden.

Mit den fest vereinbarten und über 9 Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten ergeben sich außerdem eine bessere Planbarkeit des Personaleinsatzes sowie eine beständigere Betreuung der betroffenen Kinder. Des Weiteren wird Verwaltungsaufwand vermieden, da der Erlass von Änderungsbescheiden für die Festsetzung der Beiträge für die Mehrbetreuungszeiten deutlich geringer ausfällt.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Variante 1, die im Entwurf der Änderungssatzung enthalten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Finanzierung der 10. und 11. Betreuungsstunde steht kein Landeszuschuss zur Verfügung. Die Kosten werden durch Elternbeiträge und die Stadt getragen. Durch einen geringeren Elternbeitragsatz werden die Einnahmen durch Elternbeiträge geringer.

Die zukünftigen Mindereinnahmen können nicht verlässlich ermittelt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Verträge zukünftig über die Betreuungszeit von 10- oder 11-Stunden abgeschlossen werden.

Daher wurde die Anzahl der Betreuungsverträge (Kindertagespflege, Krippe und Kindergarten des zurückliegenden Jahres (Juni 2017 - Mai 2018) mit einer 10- oder 11-stündigen Betreuungszeit ermittelt und berechnet. Daraus würden sich Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 48.828,10 € ergeben.

Gegenüber der Variante 2 entsteht jedoch kein Verwaltungsmehraufwand, bspw. durch die monatliche Änderung und den Versand der Elternbeitragsbescheide. Die Bearbeitungszeit für einen Bescheid inklusive der Erhebung der Mehrbetreuung in den Kitas beträgt ca. 20 Minuten pro Bescheid. Für den Personal- und Sachaufwand in der Verwaltung ergeben sich Kosten in Höhe von 38,48 € pro Stunde.

Unter der Annahme (Betreuungsverträge 10. oder 11. Stunde im Zeitraum Juni 2017 – Mai 2018), dass 2.267 Bescheide zu bearbeiten gewesen wären, hätte der Verwaltungsmehraufwand Kosten in Höhe von 30.677,78 € verursacht. Mit der Umsetzung der Variante 1 wird dieser Mehraufwand in der Verwaltung vermieden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital gemäß Anlage zu dieser Beschlussvorlage vom 31. Mai 2018.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital (Elternbeitragssatzung – EBeitragS)